

Ersatzteile

Ob und wie lange müssen Hersteller eines Produkts nach Einstellung der Produktion Ersatzteile bereithalten?

Diese Frage stellt sich besonders häufig im Maschinen- und Anlagenbau. Aus einem Gesetz, einer bestimmten Verordnung oder einer EU-Richtlinie ergibt sich keine generelle Verpflichtung zur Bevorratung von Ersatzteilen.

Häufig wird dennoch die Ansicht vertreten, dass ein Hersteller generell zehn Jahre zur Bereithaltung und Lieferung von Ersatzteilen verpflichtet sei. Diese Auffassung dürfte jedoch in solch allgemeiner Form nicht richtig sein, wenn es auch Bereiche gibt, in denen eine derartige Praxis besteht.

Gesetzlich ist ein Hersteller nur verpflichtet, innerhalb der Mängelfrist Ersatzteile zu liefern, um seiner Nacherfüllungspflicht nachkommen zu können.

Inwieweit über die Mängelfristen hinaus Ersatzteile zu bevorraten sind, ist unregelt. Eine derartige Verpflichtung kann sich nur aus allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben über Paragraf 242 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) herleiten lassen oder durch Auslegung des Vertrages, sofern der Liefervertrag keine ausdrückliche Regelung enthält; dies dürfte der Regelfall sein.

Der VDMA (Verband Deutscher Maschinen- und anlagenbau) vertritt folgende Kriterien für eine Bevorratungspflicht:

- Sie ist auf die Teile einer Maschine zu beschränken, die erfahrungsgemäß innerhalb der normalen Lebensdauer der Maschine dem Verschleiß unterliegen. Auf andere Teile, die die Lebenszeit der Maschine zu übersteigen pflegen, ist die betreffende Verpflichtung nicht auszudehnen. Verschleißteil ist eine Betrachtungseinheit, die an Stellen, an denen betriebsbedingte Abnutzung auftritt, aus wirtschaftlichen Gründen eingesetzt wird, um dadurch andere Betrachtungseinheiten vor Abnutzung zu schützen und die vom Konzept her für den Austausch vorgesehen ist (DIN 31051 / Juni 2003, Ziffer 4.6.3).
- Die Lieferpflicht ist auf die Ersatzteile zu beschränken, die der Käufer ausschließlich bei dem Maschinenhersteller erhalten kann. Wenn der Kunde diese Teile auch sonst auf dem Markt in vergleichbarer Qualität und zu vergleichbaren Preisen bekommen kann, ist er auf die Belieferung durch die Maschinenhersteller nicht angewiesen.
- Eine Pflicht des Maschinenherstellers zur Bereithaltung von Ersatzteilen ist auch dann anzunehmen, wenn der Hersteller selbst in seinen Angeboten und seinen persönlichen Beratungen bei Vertragsschluss die jederzeitige Belieferung mit Ersatzteilen hervorgehoben oder zumindest objektiv diesen Eindruck hervorgerufen hat.
- Ansonsten sind im wesentlichen wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend: Hat der Hersteller einmal so viel Ersatzteile bereitgehalten, dass sie nach den bisherigen Erfahrungen ausreichen, und stellt sich nun außerhalb der Gewähr ein weiterer Bedarf ein, so kann er zu seiner zusätzlichen Lieferung nicht herangezogen werden. Eine Extra-Anfertigung von Teilen außerhalb der Gewährleistungspflicht ist ihm normalerweise nicht zuzumuten, da sie die laufende Produktion beeinträchtigt und deshalb zu erheblichen Verlusten führt. Auch eine Lagerung von Ersatzteilen oder von Modellen zur Herstellung von Ersatzteilen über eine längere Zeit nach Auslaufen der Produktion kann nicht gefordert werden, wenn den Maschinenhersteller im Vergleich zum Nutzen des Kunden erhöhte Kosten treffen.

Die genaue Beurteilung der Rechtslage wird mithin also immer nur anhand des jeweiligen Einzelfalles erfolgen

können. Hierbei spielt die gebräuchliche, branchenspezifische Handhabung eine wesentliche Rolle.



Merkblatt zur Ersatzteilversorgung für Hersteller und Händler (Wiederverkäufer)

Da die Disposition und Lagerhaltung von Ersatzteilen für den Hersteller/Händler einen erheblichen Aufwand mit sich bringt, wird er bestrebt sein, den o. g. Zeitraum so kurz wie möglich zu halten. Dem steht das Erwerberinteresse an einer möglichst langen Nutzung von hochwertigen Investitionsgütern entgegen, wofür die Lieferung von Ersatzteilen auch mehrere Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages erforderlich ist.

1. Warum stellt sich das Problem in der Praxis oft gar nicht?

Häufig wird der Hersteller/Händler oder Lieferant aus den vielfältigsten Gründen ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran haben, den Abnehmer auch noch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen mit Ersatzteilen zu beliefern. Hier ist insbesondere an qualifizierte Serviceleistungen zur Erhöhung der Kundenbindung, den lukrativen Exklusivvertrieb von Originalersatzteilen über ein geschlossenes Vertriebsnetz des Herstellers (sofern kartellrechtlich zulässig, z. B. im Kfz-Bereich), die Erfüllung besonderer Garantieverprechen oder nicht zuletzt an den guten Ruf des Herstellers zu denken. Beispielsweise wirbt die Porzellanindustrie gerne damit, zerbrochene Teile später noch ersetzen zu können. Ein bayerischer Automobilhersteller garantierte für seinen mittlerweile nicht mehr angebotenen Luxuswagen gar eine 50 Jahre währende Ersatzteilversorgung. Bei Automobilen dürfte die zeitliche Grenze abhängig von Qualität und Ausstattung ungefähr bei 12 Jahren liegen, wobei diese Frist vom Zeitpunkt der Auslieferung des letzten Fahrzeuges einer Modellreihe an zu laufen beginnt. Aufgrund der in den letzten 20 Jahren rapide gewachsenen Modellvielfalt, die für die Hersteller bei der Bevorratung der immer größeren Zahl von Ersatzteilen eine zunehmende Herausforderung darstellt, ist es in der Vergangenheit vereinzelt immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen bei der Ersatzteilbelieferung infolge von Versorgungsengpässen gekommen. Da es früher kaum größere Probleme bei der Ersatzteilversorgung gab, mag dies einer der Gründe für das Fehlen einer gesetzlichen Regelung sein. Soweit ersichtlich sind auch die Gerichte nur äußerst selten mit dieser Frage befasst worden. Im Übrigen fehlt es auch an einem Handelsbrauch, aus dem sich Art, Umfang und Dauer der Bevorratungspflicht herleiten ließen.

2. Was muss der Hersteller beachten?

Der Hersteller/Händler hat seine Pflichten aus dem Kaufvertrag mit Übergabe und Übergabe der Kaufsache grundsätzlich erfüllt. Selbstverständlich muss der Hersteller/Händler aber für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bzw. der vertraglich zugesicherten Garantie eine ausreichende Zahl von Ersatzteilen bereithalten, um die innerhalb dieser Zeiträume anfallenden notwendigen Nachbesserungen bzw. Reparaturen ausführen zu können. Nach Ablauf dieser Fristen könnte der Hersteller/Händler demnach nicht mehr zur Lieferung von Ersatzteilen verpflichtet werden. Jedoch besteht in Rechtsprechung und Rechtslehre Einigkeit darüber, dass eine nachvertragliche Nebenpflicht des Herstellers/Händlers aus dem Kaufvertrag besteht, seine Abnehmer, insbesondere bei natürlichem Verschleiß unterliegenden Produkten, auch nach Ablauf der o. g. Fristen für einen angemessenen Zeitraum mit Ersatzteilen zu beliefern. Dies wird aus dem das Bürgerliche Gesetzbuch be-

herrschenden Grundsatz von „Treu und Glauben“ (§ 242 BGB) hergeleitet. Der Wortlaut dieser Vorschrift lautet: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“.

Angesichts dieser völlig allgemein gehaltenen Vorschrift wird es verständlich, dass Reichweite und Umfang der Pflicht zur Ersatzteilbelieferung nur für den jeweiligen Einzelfall bestimmt werden können. Anhaltspunkte für die Beurteilung können z. B. die folgenden Kriterien sein:

- serienmäßige Herstellung des Ausgangsprodukts, d. h. keine Einzel- oder Sonderanfertigungen auf Kundenwunsch
- technische Geräte, bei denen der Ausfall eines untergeordneten Bauteils zur Unmöglichkeit der weiteren Benutzung führt, und vom Hersteller mit einem verschleißbedingten Ausfall einzelner Teile innerhalb der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Produkts zu rechnen ist
- zwischen Hersteller/Händler und Abnehmer besteht eine längere Geschäftsverbindung, wobei bislang regelmäßig Ersatzteile geliefert wurden
- entsprechende Werbung des Herstellers oder Garantieverprechen
- entsprechende Ersatzteile können vom Abnehmer nicht ohne weiteres selbst hergestellt werden
- auf dem freien Markt sind gleichwertige Substitutionsprodukte zu einem annehmbaren Preis nicht erhältlich
- beim Ausgangsprodukt handelt es sich um keinen Billig- oder Wegwerfartikel

Danach ist z. B. der Hersteller/Händler eines benzingetriebenen Rasenmähers verpflichtet, den verschleißfreudigen Gaszug als Ersatzteil vorrätig zu halten. Ebenso muss ein Automobilhersteller den Kotflügel oder die Auspuffanlage eines Pkw-Typs als Ersatzteil anbieten. Umgekehrt konnte vom Hersteller einer Schreibmaschine nach diesen Grundsätzen nicht verlangt werden, das in der Regel über deren gesamte Lebensdauer verschleißfreie Gehäuse als Ersatzteil vorzuhalten. Ebenso wenig ist ein Automobilhersteller verpflichtet, den in der Produktion bei der Erstausrüstung verwendeten Reifentyp als Ersatzteil zu offerieren, da ein gleichwertiges Substitutionsprodukt ohne weiteres im Reifenfachhandel zu erstehen ist. Nur wenn es sich z. B. um einen 400 km/h schnellen Supersportwagen handelt, für den ausschließlich ein speziell entwickelter Hochgeschwindigkeitsreifen die Straßenfreigabe erhalten hat, muss der Hersteller wiederum dafür Sorge tragen, dass der stolze Eigentümer auch nach einer massiven, verkehrsbedingten Vollbremsung zu neuen Reifen kommt.

3. Wie kann sich der Hersteller/Händler gegenüber seinen Zulieferern/Lieferanten absichern?

Gerade im letzten Beispielfall zeigt sich, dass es auch für den Hersteller/Händler wichtig ist, sich gegenüber seinen Zulieferern/Lieferanten im Hinblick auf die künftige Verfügbarkeit der bezogenen Teile vertraglich abzusichern. Ansonsten bleibt der Sportwagenproduzent/-verkäufer gegenüber seinen Kunden in der Pflicht, da der Kaufvertrag über das Fahrzeug nur zwischen diesen beiden geschlossen wird und der vielleicht im fernen Ausland sitzende und mittlerweile nur noch Traktorreifen produzierende Reifenfabrikant nicht Vertragspartei geworden ist.

TIPP: Bei Verträgen mit Zulieferern/Lieferanten sollte immer eine Klausel enthalten sein, die sicherstellt, dass die Ersatzteilversorgung über einen Zeitraum von z. B. fünf Jahren nach Vertragsschluss aufrechterhalten werden muss. Sofern der Zulieferer bestimmte Sonderwerkzeuge zur Ausführung des Auftrags benötigt, empfiehlt sich eine Regelung, wonach deren Vernichtung nach Vertragserfüllung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des

Herstellers erfolgen darf bzw. der Hersteller das Recht hat, die Werkzeuge zu einem bereits in der Lieferantenvereinbarung festgelegten Kaufpreis zu erwerben.

Ullrich und Ulbrich empfahlen in ihrem Aufsatz „Das Bevorraten von Ersatzteilen“ (Betriebs-Berater (BB) 1995, S. 371) im Falle der Verwendung von Allgemeinen Einkaufsbedingungen etwa folgende Formulierung:

- Der Lieferant von Waren ... verpflichtet sich, ... mindestens acht Jahre nach der letzten Lieferung für die Serienanfertigung ... noch Nachbestellungen auszuführen und bei zusammengesetzten Waren mindestens für den gleichen Zeitraum Ersatzteilbestellungen auszuführen.

oder

- Der Lieferant wird die Ersatzteilbestückung nach Auslaufen der jeweiligen Bauserie für mindestens zehn Jahre sicherstellen. Für diesen Zeitraum werden auch die zur Ersatzteilmontage benötigten Fertigungsmittel aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf dieser Frist und schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

Allerdings sollte beachtet werden, dass die Verwendung von reinen Mindestfristen, („... für die Dauer von mindestens fünf Jahren ...“), zur Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen führen kann, wenn sie den Vertragspartner für eine unabsehbare Zeit binden. Bei größeren Aufträgen verdient deshalb eine individuelle vertragliche Vereinbarung in jedem Fall den Vorzug.

Sofern sich der Händler gegenüber dem Hersteller zur Erbringung von Kundendienst- und Garantieleistungen verpflichtet hat, dürfte bereits aufgrund der vertraglichen Treuepflicht ein Anspruch des Händlers auf die Belieferung mit Ersatzteilen bestehen.

4. Wie lange müssen Ersatzteile vorrätig gehalten werden?

Es liegt nahe, bei der Festlegung der jeweiligen Dauer der Ersatzteilbevorratung auf die steuerlichen Abschreibungstabellen zurückzugreifen. Nach verbreiteter Ansicht wird dies aber für wenig sinnvoll erachtet, da das Augenmerk bei der Abschreibung auf eine möglichst rasche Abnutzung zur Minderung der steuerlichen Belastung gerichtet ist. Jedoch können die Abschreibungsfristen als ein Hilfskriterium durchaus herangezogen werden, um eine grobe Orientierungshilfe bei der Bestimmung des zeitlichen Rahmens zu geben. Unter Kostenaspekten sollten keine Ersatzteile über einen wirtschaftlich vertretbaren Zeitraum hinaus bereitgehalten werden, da die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten von vornherein bei der Preiskalkulation negativ zu Buche schlagen würden.

Je nach Branche sind somit Zeiträume von weniger als fünf bzw. zehn Jahren, aber auch bis zu 20 Jahren denkbar, in denen Ersatzteile vorrätig gehalten werden sollten. Dies zeigt, welche Rechtsunsicherheit durch eine eindeutige vertragliche Regelung beseitigt werden kann.

5. Kann das Ersatzteilangebot auf Komponentengruppen beschränkt werden?

Insbesondere im Zeitalter der Mikroelektronik ist die aufwändige Reparatur einzelner Bauteile unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar, weshalb immer häufiger dazu übergegangen wird, im Schadensfall komplette Baugruppen auszutauschen. Dies kann dazu führen, dass der Bruch einer Lötstelle Kosten in drei- oder vierstelliger Höhe verursacht. In diesen Fällen sollte aus Herstellersicht beachtet werden, dass die Grenze von

Treu und Glauben dann erreicht ist, wenn ein Missbrauch offensichtlich ist, d. h. der Hersteller die Baugruppe ohne Weiteres auch in mehrere Unterbaugruppen aufteilen könnte.

6. Ist der Hersteller zur Lieferung von Ersatzteilen an den Endabnehmer verpflichtet?

Grundsätzlich ist der Hersteller nur seinem Vertragspartner (also meist dem Händler) gegenüber zur Lieferung von Ersatzteilen verpflichtet. Vereinzelt wird auch von einem Direktanspruch des Endkunden gegen den Hersteller ausgegangen. Ein solcher Durchgriff dürfte mangels vertraglicher Beziehung aber vorwiegend auf jene Fälle beschränkt sein, in denen der Hersteller selbst Werbung für seine Originalersatzteile betrieben oder (wie z. B. im Kfz-Bereich) Kundendienst- bzw. Service-Scheckhefte ausgegeben hat. Im juristischen Schrifttum wird dies mangels inhaltlicher Bestimmtheit der Werbeaussagen aber abgelehnt (vergl. nur Reinking/Eggert „Der Autokauf“, 9. Auflage, Neuwied und München 2005, Rd.-Nr.: 537).

7. Kann der Händler den Hersteller zur Nachproduktion von Ersatzteilen zwingen?

Nach Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer sind weder der Hersteller noch der Händler zur Ersatzteillieferung verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn der Hersteller im Zeitpunkt des Auslaufens der Produktion so viele Ersatzteile auf Vorrat produziert hatte, dass sie nach den bisherigen Erfahrungen ausgereicht hätten.

Stellt sich daraufhin ein höherer als der prognostizierte Bedarf ein, kann in der Regel nicht einmal der Hersteller zur Nachproduktion verpflichtet werden. Ebenso wenig ist er zur Überlassung seiner Konstruktionsunterlagen oder Aufbewahrung der Werkzeugformen verpflichtet.

TIPP: Ein Hersteller, der keine vertragliche Regelung getroffen hat, sollte im eigenen Interesse seine Abnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Produktionseinstellung auf diesen Umstand und seine bis dahin bestehende Bereitschaft zur Ersatzteillieferung hinweisen. Einem Betreiber bzw. Vertreiber des Produkts, der sich daraufhin nicht mit der erforderlichen Zahl von Ersatzteilen eindeckt, ist später die Berufung auf eine Pflichtverletzung des Herstellers verwehrt.

Stattdessen kann der Hersteller vor Einstellung der Produktion auch auf den voraussichtlichen Kundenbedarf zugeschnittene Ersatzteilkpakete zum Kauf anbieten oder nach einem entsprechenden Hinweis und auf Anforderung der Betreiber Werkstattzeichnungen gegen Entgelt zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe eine Nachfertigung beim Abnehmer oder einem Dritten erfolgen kann.

Wenn der Händler in diesen Fällen das künftige Ersatzteilrisiko nicht selbst tragen will, sollte er es dem Hersteller gleichtun und seine Abnehmer über seine nicht unbegrenzte Lieferbereitschaft informieren.

8. Kann der Hersteller die Verantwortung für das Ersatzteilwesen auf Dritte übertragen?

Die Frage, ob der Hersteller die Ersatzteile selbst bevorraten muss oder die Verantwortung für das Ersatzteilwesen auf Dritte übertragen darf, lässt sich nicht pauschal beantworten. Grundsätzlich muss der Hersteller in der Lage sein, seine Abnehmer im Bedarfsfall und insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen innerhalb eines angemessenen (d. h. für den Abnehmer zumutbaren) Zeitraums mit Ersatzteilen zu beliefern. Wenn der Hersteller die Ersatzteilbevorratung aus logistischen Gründen einem Dritten übertragen hat, sollte dem Hersteller ein vertraglich abgesicherter und praktisch durchsetzbarer Zugriff jederzeit möglich sein. Der weitgehenden Verlagerung des bei Ersatzteilen zweifellos gegebenen Bevorratungsrisikos auf die Vertriebspartner steht häufig das bei Formularverträgen eingreifende Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB entgegen.

9. Kann der Händler Kunden, die Ersatzteile benötigen, an den Hersteller oder Lieferanten verweisen ?

Unproblematisch ist dies immer dann, wenn Hersteller und Kunde hiermit einverstanden sind. In den übrigen Fällen gilt folgender Grundsatz: Sofern der Warenabsatz über einen Händler erfolgt ist, besteht nach ganz überwiegender Ansicht mangels vertraglicher Beziehungen kein Direktanspruch des Endabnehmers gegen den Hersteller auf die Lieferung von Ersatzteilen. Jedoch kann der Händler im Falle der Inanspruchnahme durch den Endkunden bei seinem Vertragspartner (dem Hersteller oder Lieferanten) Regress nehmen. Darüber hinaus ist eine Abtretung des bestehenden Anspruchs des Händlers gegen den Lieferanten an den Endkunden denkbar. Ausnahmsweise besteht ein direkter Anspruch des Endabnehmers gegen den Hersteller, wenn letzterer für seine Originalersatzteile geworben oder (wie im Kfz-Bereich) Kundendienst- bzw. Service-Scheckhefte ausgegeben hat, was teilweise mangels inhaltlicher Bestimmtheit bestritten wird.

10. Muss der Händler ein eigenes Ersatzteillager unterhalten ?

Eine Verpflichtung des Händlers zur Ersatzteilbevorratung besteht i. d. R. nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Händler und Hersteller. Dies entspricht dem Bestreben des Händlers, seinen logistischen Aufwand im Zusammenhang mit der Lieferung von Ersatzteilen ebenso wie den hierfür erforderlichen Kapitaleinsatz möglichst gering zu halten. Allerdings muss der Händler in der Lage sein, die benötigten Ersatzteile innerhalb eines angemessenen (d. h. für den Abnehmer zumutbaren) Zeitraums zu beschaffen. Bei sicherheitsrelevanten oder für den Weiterbetrieb einer Maschine unbedingt erforderlichen Ersatzteilen ist dieser Zeitraum selbstverständlich kürzer zu bemessen als bei Teilen von untergeordneter Bedeutung.

Gleichwohl wird es dem Image von Hersteller und Händler in jedem Fall zum Vorteil gereichen, wenn Ersatzteile zügig oder bei händlereigener Lagerhaltung wichtiger oder häufig verlangter Teile sofort geliefert werden können. Im Kfz-Bereich ist es z. B. nach der Gruppenfreistellungsverordnung möglich, dass der Händler wirksam verpflichtet werden kann, Ersatzteile entsprechend des binnen eines bestimmten Zeitraums zu erwartenden Absatzes vorrätig zu halten. Selbstverständlich darf der Hersteller dabei das in seiner Sphäre liegende Bevorratungsrisiko nicht vollständig oder überwiegend auf den Vertragshändler verlagern. Dies wird dadurch sichergestellt, dass der Hersteller den Ersatzteilbedarf nur unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse des Händlers und der Kunden wirksam festlegen kann. Im Falle der Kündigung ist der Hersteller in vielen Fällen verpflichtet, die Ersatzteile gegebenenfalls zu einem geringfügig unter dem Einkaufspreis liegenden Preis zurückzunehmen, sofern sich der Vertragshändler wirksam verpflichtet hatte, Ersatzteile in erheblichem Umfang vorrätig zu halten, und er künftig keine Verwendung mehr für die vorrätig gehaltenen Teile hat. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung ausschließlich vom Händ-

ler zu vertreten ist. Die Rücknahmepflicht des Herstellers besteht bei Fehldispositionen des Händlers nur eingeschränkt, wenn dem Hersteller der Nachweis gelingt, dass der Umfang des vom Händler unterhaltenen Ersatzteillagers hierauf beruht.

11. Darf der Vertragshändler Ersatzteile ausschließlich vom Hersteller beziehen?

Soweit es sich um Ersatzteile für Gewährleistungs-, Garantie- oder Kulanzarbeiten handelt, ist der Vertragshändler zur Verwendung von Original-Ersatzteilen verpflichtet. Im Übrigen ist der Händler bei Ersatzteilen, die auch auf dem freien Markt erhältlich sind, nicht gehindert, diese zu vertreiben. Insoweit besteht keine Verpflichtung, Ersatzteile ausschließlich über den Hersteller zu beziehen. Allerdings bestehen die Hersteller beim Vertrieb drittbezogener Ersatzteile durch den Händler häufig darauf, dass nur solche Ersatzteile, die den herstellereigenen Qualitätsstandard erreichen, vertrieben oder bei Instandsetzungsarbeiten verwendet werden dürfen. So ist z. B. im Falle von Kfz-Bremsbelägen beim Direktbezug vom Zulieferer des Automobilherstellers nicht notwendig der gleiche Qualitätsstandard sichergestellt, wenn der Hersteller seinerseits zusätzliche Kontrollen oder Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreift. Die Europäische Kommission nimmt zu diesen Fragen in den ergänzenden Leitlinien zur Verordnung (EU) Nr. 461/2010 (Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung) für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen ausführlich Stellung. Siehe Links am Ende des Dokumentes.

TIPP: Gegebenenfalls sollte der Händler seinem Kunden als Alternative zum meist teuren Originalersatzteil ein auf dem freien Markt erhältliches Substitutionsprodukt nur unter Hinweis auf die möglicherweise schlechtere Qualität anbieten. Angesichts der zahlreichen, auf dem Markt befindlichen minderwertigen Fälschungen von hochwertigen und sicherheitsrelevanten Ersatzteilen (besonders im Kfz-Bereich), die äußerlich vom Original selbst von Fachleuten kaum zu unterscheiden sind, sollte der Händler in diesem Bereich bei besonders günstig erscheinenden Angeboten von zweifelhafter Herkunft erhöhte Vorsicht walten lassen.

11. Was ist bei der Kündigung von Vertriebspartnern zu beachten?

Vor dem Hintergrund, dass viele Hersteller ihr Vertriebsnetz im Rahmen einer Neustrukturierung straffen, kommt der Frage der übergangsweisen Weiterbelieferung langjähriger Vertragspartner (wie Händlern, Handelsvertretern und Werkstätten) mit Ersatzteilen im Falle der Kündigung äußerste Brisanz zu. Auch wenn der ehemalige Vertragspartner seinen Status bei wirksamer Kündigung verloren hat, muss der Hersteller immer prüfen, ob die gleichzeitige Einstellung der Ersatzteilbelieferung nicht gegen das Kartellrecht verstößt. Denn der Hersteller wird regelmäßig auf dem vom Markt für die Hauptprodukte abgegrenzten eigenständigen Markt für die Ersatzteile seiner Produkte marktbeherrschend sein. Aus diesem Grund ist der ehemalige Vertriebspartner auf die Weiterbelieferung mit Ersatzteilen angewiesen und insofern vom Hersteller abhängig. Insbesondere bei marktbeherrschenden Unternehmen, zulässigen Kartellen oder preisgebundenen Gütern kann das Behinderungs- und Diskriminierungsverbot des § 20 Abs. 1 GWB (Kartellgesetz) eingreifen. Dasselbe gilt gemäß § 20 Abs. 2 GWB auch für diejenigen Hersteller, von denen kleinere und mittlere Unternehmen als Nachfrager einer bestimmten Warenart dergestalt abhängig sind, dass für sie keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Lieferanten auszuweichen. In Extremfällen wird dies dazu führen, dass der mittlerweile ein Konkurrenzfabrikat vertreibende Händler für einen mehrjährigen Übergangszeitraum einen zivilrechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Belieferung mit Ersatzteilen hat. Andernfalls bestünde für ihn kaum eine Chance, den bislang von ihm betreuten Kundenstamm aufrechtzuerhalten. Der Hersteller muss dies in solchen Fällen trotz der massiven Gefahr, dass sich der Kunde im Falle einer Neuanschaffung „auf Anraten seines ihn über lange Jahre hinweg ausgezeichnet

betreuenden Händlers“ für ein Konkurrenzprodukt entscheidet, hinnehmen. Vor Gericht wird in solchen Fällen selbst der Hinweis des Herstellers auf sein gleichwertiges Interesse am Erhalt des Kundenstammes bzw. seinen gut ausgebauten Werkskundendienst, der alle erforderlichen Wartungs- und Reparaturleistungen für die Kunden erbringen könne, kaum Gehör finden.

TIPP: Vor Kündigung langjähriger Vertriebsverträge sollte der Hersteller immer durch einen versierten Anwalt für Kartellrecht überprüfen lassen, inwieweit dies „gefahrlos“ möglich ist. In jedem Falle ist eine detaillierte Einzelfallprüfung erforderlich, die von Fall zu Fall zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Bei Kündigung eines langjährigen Vertriebsvertrages durch den Hersteller sollte der Händler überlegen, ob er auch weiterhin zur Pflege seiner Kundenbeziehungen auf die Weiterbelieferung mit Ersatzteilen angewiesen ist. Sofern sich der Hersteller hierzu nicht freiwillig bereit erklärt, sollte gegebenenfalls ein im Kartellrecht versierter Anwalt eingeschaltet werden. In jedem Falle ist auch hier eine detaillierte Einzelfallprüfung erforderlich.

12. Wie wirkt sich die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie der EU künftig aus?

Die EU-Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf, die von den Mitgliedsstaaten zum 1. Januar 2002 in nationales Recht umgesetzt wurde, hat zur Folge, dass sich die gesetzliche Gewährleistungsfrist von sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert hat. Das bedeutet, dass Ersatzteile selbstverständlich mindestens für diesen Zeitraum zur Verfügung stehen müssen.

In Gewährleistungsfällen werden die öffentlichen Werbeaussagen des Herstellers oder seines Vertreters zur Bestimmung der vom Käufer vernünftigerweise zu erwartenden Qualität herangezogen. Dies wirkt sich auch auf die Werbung für Ersatzteile aus, da der Verkäufer grundsätzlich für die Herstellerwerbung einzustehen hat. Dabei kommt es nicht einmal darauf an, ob sich der Verkäufer die vom Hersteller verantworteten Werbeunterlagen durch deren Übernahme und Weitergabe ausdrücklich zu eigen gemacht hat. Allenfalls in Ausnahmefällen wird dem Verkäufer der Nachweis gelingen, dass er die Herstellerwerbung weder kannte noch vernünftigerweise kennen konnte, die Herstellerwerbung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits berichtet war oder die Kaufentscheidung von der fraglichen Werbeäußerung nicht beeinflusst sein konnte.

Wer neben der gesetzlichen Gewährleistung eine freiwillige Garantie anbietet, ist sowohl an die Garantieerklärung als auch an die einschlägige Werbung gebunden.

FAZIT: Um die zweifellos vorhandene Rechtsunsicherheit bei der Frage, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum der Hersteller/Händler Ersatzteile an seine Abnehmer zu liefern hat, auf ein kalkulierbares Mindestmaß zu reduzieren, empfiehlt es sich in jedem Falle, bereits vor Vertragsschluss die Ersatzteilfrage in die Verhandlungen miteinzubeziehen, um so für beide Seiten für den Fall der Fälle klare Verhältnisse zu schaffen. Vor dem Hintergrund, dass in anderen EU-Staaten Gewährleistungsfristen von über sechs Jahren gelten, gilt es insbesondere für bislang nur auf dem deutschen Markt tätige Unternehmen, sich im Exportfall bereits im Vorfeld genau zu erkundigen.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Die Verpflichtung zur Ersatzteillieferung

Allgemeines

Bei dem Kauf von Gebrauchs- und Wirtschaftsgütern ist es für den Käufer von Bedeutung, welche Nutzungsdauer er kalkulieren kann. Er muss von vornherein davon ausgehen, dass während der Lebensdauer verschiedentlich Verschleißreparaturen anfallen, so dass die Nutzungsdauer vor allem davon abhängig ist, ob und in welchem Umfang nach dem Kauf eine Ersatzteilversorgung gewährleistet ist. Im folgenden soll deshalb ein Überblick über die Ansprüche des Käufers auf Ersatzteilbelieferung gegeben werden.

Anspruchsgrundlagen

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu dieser Problematik fehlt. Lediglich in bestimmten Sonderfällen sieht das Gesetz eine Pflicht des Lieferanten zur Ersatzteillieferung vor:

- a) Ist zwischen Käufer und Lieferant neben dem Kaufvertrag ein separater Belieferungsvertrag geschlossen worden, kann sich ein Anspruch auf Ersatzteillieferung aus dem Vertrag selbst ergeben.
- b) Bei Schlechterfüllung des Kaufvertrages sind auch Ansprüche auf Ersatzteillieferung unter dem Gesichtspunkt der Mängelgewährleistung gemäß §§ 434 ff. BGB denkbar, da in der Regel ein Nachbesserungsrecht des Verkäufers vereinbart sein wird.
- c) Hat der Verkäufer bewusst wahrheitswidrig und mit Bereicherungs- und Schädigungsabsicht über die künftige Lieferbarkeit von Ersatzteilen getäuscht, so kann sich ein Anspruch aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB ergeben.

Die Mehrheit der Fälle liegt jedoch gerade dergestalt, dass ein Verschulden des Verkäufers oder eine Schlechterfüllung nicht gegeben ist. Es ist lediglich nach einer gewissen Nutzungsdauer erforderlich geworden, ein bestimmtes Ersatzteil auszutauschen. Hier fragt es sich, inwieweit der Lieferant Ersatzteile für die Instandhaltung der von ihm verkauften Objekte bereithalten muss. Eine solche Pflicht wird weithin aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB hergeleitet.

Es besteht eine nachvertragliche Pflicht, die längerdauernde Benutzung eines Gebrauchsgegenstandes nicht dadurch zu vereiteln, dass typische Verschleißteile nicht ersetzt werden können. Wurde das Objekt direkt vom Hersteller erworben, so richtet sich auch der Anspruch des Verkäufers ohne weiteres gegen den Hersteller. Umstritten ist jedoch, ob dem Käufer ein Direktanspruch gegen den Hersteller zukommen kann, wenn der Vertrieb über einen Händler erfolgte.

Ein solcher Direktanspruch besteht dann, wenn sich der Hersteller ausdrücklich (z.B. durch Ausgabe von Kundendienstheften) oder konkludent zur Ersatzteillieferung verpflichtet hat. Liegt ein solcher Sonderfall nicht vor, muss davon ausgegangen werden, dass ein Durchgriffsanspruch gegen den Hersteller nicht besteht. Zwischen Käufer und Hersteller fehlt es an einer unmittelbaren Vertragsbeziehung, so dass auch vertragliche Nebenpflichten nicht hergeleitet werden können.

Andererseits steht aber dem Händler ebenfalls ein Anspruch gemäß § 242 BGB zu, so dass dieser, wenn er in Anspruch genommen wird, seinerseits den Hersteller in Regress nehmen kann. Im Ergebnis wird nach beiden Ansichten ein Anspruch des Käufers gemäß § 242 BGB bejaht.

Ersatzteile

Unter Ersatzteilen im oben aufgeführten Zusammenhang sind nur "Verschleißteile" zu verstehen, mit deren Abnutzung vernünftigerweise gerechnet werden muss. Der Begriff des Verschleißteils ist dabei allerdings nicht zu eng zu fassen. Nicht der echte Verschleiß steht im Vordergrund, sondern der voraussichtliche Bedarf an dem betreffenden Ersatzteil. Bieten Dritte Ersatzteile entsprechender Qualität und entsprechenden Preises an, so entfällt die Verpflichtung des Lieferanten. Dieser muss sich im übrigen nur auf den zu erwartenden Bedarf im eigenen Kundenkreis einrichten.

Will der Hersteller die Produktion eines Objektes aufgeben, so hat er eine genügende Anzahl von Ersatzteilen einzulagern. Ist er dieser Verpflichtung nachgekommen, besteht eine weitergehende Verpflichtung, später Sonderanfertigungen zu erstellen, nicht mehr.

Bereithaltungsdauer

Bedeutsam für alle Beteiligten ist auch, wie lange derartige Ersatzteile vorgehalten werden müssen. Dabei sollte von der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Produkts ausgegangen werden. Diese beträgt nur in seltenen Fällen weniger als fünf Jahre. Dementsprechend sollten die Ersatzteillieferungen im allgemeinen mindestens für diesen Zeitraum gesichert sein. Werden genauere Berechnungen benötigt, kann notfalls auf die steuerliche Abschreibungstabelle (AfA-Tabelle) als Anhaltspunkt zurückgegriffen werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese keine Nutzungsdauer ausweist.

Ersatzteilpreise

Auf Lager liegende Ersatzteile verursachen erhebliche Kosten. Dennoch sollten Ersatzteile aus Lagerbeständen nicht teurer sein, als Teile aus der laufenden Produktion. Lagerhaltungskosten dürfen auf sie nicht zusätzlich angerechnet werden.

Ansprüche bei gebrauchten Produkten

Bei gebrauchten Produkten besteht in der Regel kein Anspruch gegen den Veräußerer, da dieser ebenfalls Endverbraucher ist. Ob ein unmittelbarer Anspruch gegen den Hersteller besteht, ist ebenfalls umstritten. Insoweit sei zunächst auf die obigen Ausführungen verwiesen. Soweit ein Direktanspruch des Käufers bejaht wird, stellt sich das Problem in der Regel nicht, da dann der Anspruch auch auf Zweit- und Drittkäufer ausgedehnt werden kann. Lehnt man einen Durchgriffsanspruch gegen den Hersteller wie hier ab, kann dem Käufer gebrauchter Produkte über die Rechtsfigur der stillschweigenden Abtretung geholfen werden. Der Belieferungsanspruch zwischen Händler und Erstabnehmer wird dann jeweils an den nachfolgenden Erwerber stillschweigend abgetreten, so dass auch der dritte oder vierte Abnehmer einen Anspruch aus abgetretenem Recht gemäß § 242 BGB gegen den ursprünglichen Händler hat.

Nichtbelieferung

Wird eine bestehende Verpflichtung zur Ersatzteillieferung nicht erfüllt, so macht sich der Verpflichtete aus dem Gesichtspunkt der positiven Forderungsverletzung (pFV) schadensersatzpflichtig. Zu ersetzen ist der Wert der noch offenen Nutzungsdauer. Der Verkäufer kann ggf. seinerseits beim Hersteller Regress nehmen.

Februar 2002

hm/ob

(Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK Dortmund)

Ersatzteilversorgung – Rechte und Pflichten der Hersteller und des Verbrauchers

Bestimmt hat sich ein jeder schon einmal die Frage gestellt, für welchen Zeitraum man für sein Fahrzeug definitiv alle benötigten Ersatzteile vom Hersteller erhält. Wer in der Praxis jedoch einmal auf das Problem der mangelnden Ersatzteilversorgung stoßen sollte, möge auf die nachfolgenden Grundsätze zurückgreifen:

Aus dem Kaufvertragsrecht selbst ergibt sich keine Verpflichtung eines Herstellers, über den Gewährleistungszeitraum (in Deutschland zwei Jahre) Ersatzteilansprüche eines Kunden zu befriedigen. In der Rechtsprechung der Bundesrepublik hat man jedoch unter Bezugnahme auf den Begriff des "Treu und Glaubens" (vgl. § 242 BGB) statuiert, dass ein Hersteller Ersatzteile für Maschinen, Kraftfahrzeuge und technische Geräte auch ohne besondere Vereinbarung für eine gewisse Zeit bereithalten muss.

Im Jahre 1999 entschied das Landgericht Köln, dass ein Verkäufer / Hersteller verpflichtet sein könne, Ersatzteile für die durchschnittliche Nutzungsdauer seines Produkt bereit zu halten, so es sich um ein technisches Industrieprodukt handele.

Nach übereinstimmender Rechtsprechung muss ein Hersteller im Kfz-Bereich Ersatzteile für einen Zeitraum von mind. 12 Jahren nach Auslieferung des letzten Fahrzeugs einer Modellreihe bereitstellen.

Die Pflicht eines Händlers zur Belieferung seines Kunden mit Ersatzteilen während der durchschnittlichen, gewöhnlichen Nutzungsdauer beinhaltet jedoch nicht dessen Pflicht zur eigenen Kalkulation oder Vorratshaltung – er ist lediglich verpflichtet, das Ersatzteil beim Hersteller innerhalb der vorgenannten Zeitspanne zu beschaffen. Kann ein Händler seine diesbezügliche Pflicht nicht erfüllen, ist ein Käufer, so Ersatzteile bereits kurz nach Ablauf einer Verjährungs- / Garantiefrist nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können, nach der Rechtsprechung sogar berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz zu fordern, da ihm in einem solchen Fall das Festhalten am Vertrag unzumutbar sei.

Ansprüche des Kunden gegenüber dem Händler bestehen jedoch nur dann, wenn er (beispielsweise als Erstkäufer) das Fahrzeug auch bei diesem erworben hat.

So ein Verbraucher ein Fahrzeug mit mehreren Vorbesitzern auf dem Gebrauchtwagenmarkt erwirbt, bestehen keine Ansprüche auf Ersatzteilbelieferung durch den ursprünglich das Fahrzeug ausliefernden Händler – hier wäre, so innerhalb der oben genannten Frist Ersatzteile nicht verfügbar sind, an den Hersteller heranzutreten. In der Rechtsprechung ist des Weiteren festgehalten, dass man sich von der Verpflichtung zur Ersatzteilbeschaffung generell freizeichnen kann – jedoch sind im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen die im BGB festgelegten Grundsätze zur Vermeidung von Verbrauchernachteilen unbedingt zu beachten.

**Gordian Deger, LL.M.***Rechtsanwalt
Partner der Kanzlei*Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
deger[at]avocat.de
Tel.: 0049 221 139 96 96 0
Fax: 0049 221 139 96 96 69
www.avocat.de
www.rechtsanwalt.fr

19.03.2015: VERBRAUCHERSCHUTZ

Frankreich: Neue Informationspflicht der Hersteller betreffend Ersatzteilversorgung

Durch das Verbraucherschutzgesetz Nr. 2014-344 vom 17.03.2014 (sog. „Loi Hamon“) sind in das französische Verbrauchergesetzbuch Vorschriften eingefügt worden, wonach alle Hersteller bzw. Importeure von Waren verpflichtet sind, ihre gewerblichen Abnehmer in Frankreich über die Verfügbarkeitsdauer der für die Nutzung dieser Waren unverzichtbaren Ersatzteile zu informieren und diese Ersatzteile entsprechend zu liefern (Artikel L.111-3 Verbrauchergesetzbuch). Jeder Verstoß gegen diese Informations- oder Lieferpflicht kann mit einem Bußgeld von bis zu 15.000 € bestraft werden (Artikel L.111-6 Verbrauchergesetzbuch). Die Durchführungsverordnung Nr. 2014-1482 vom 09.12.2014 hat Anwendungsmodalitäten der neuen Vorschriften etwas präzisiert.

Informationspflicht betreffend die Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Artikel L.111-3 und Artikel R.111-3 des französischen Verbrauchergesetzbuchs sehen nun vor, dass Hersteller bzw. Importeure ihren gewerblichen Abnehmern die Information über die Dauer der Verfügbarkeit notwendiger Ersatzteile in ihren Geschäftsunterlagen oder auf einem anlässlich des Verkaufs übergebenen, dauerhaften Datenträger mitzuteilen haben. Es kann entweder eine bestimmte Frist (z.B. „1 Jahr ab Lieferung“) oder ein Enddatum (z.B. „bis zum 31.12.2016“) angegeben werden.

Der Begriff des dauerhaften Datenträgers stammt aus der EU-Richtlinie 2011/83 vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher und wurde vom französischen Gesetzgeber in Artikel L.121-16-3° Verbrauchergesetzbuchs übernommen. Unter die Definition des dauerhaften Datenträgers fallen z.B. Papierdokumente, E-Mails und Datenspeicher wie CD-ROMs oder USB-Sticks. Ob es ausreicht, wenn der Hersteller die erforderliche Information nur auf die Verpackung des gelieferten Produkts aufdruckt, erscheint allerdings fraglich. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Hyperlinks, der



auf eine Website verweist, auf welcher die geforderten Angaben zugänglich gemacht werden, laut eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes nicht die Voraussetzung der Dauerhaftigkeit erfüllt (EuGH, 05.07.2012, Az. C-49/11).

Die Einzelhändler sind wiederum verpflichtet, gemäß Artikel L.111-3 Verbrauchergesetzbuch, die von den Herstellern bzw. Importeuren erhaltene Information über die Verfügbarkeit der Ersatzteile an die Endverbraucher weiterzugeben. Diese Information muss den Verbrauchern sowohl vor Vertragsschluss sichtbar und leserlich auf einem hierfür geeigneten Datenträger zur Kenntnis gebracht werden als auch bei Vertragsschluss noch einmal schriftlich bestätigt werden. Dabei sieht Artikel R.111-3 des Verbrauchergesetzbuchs vor, dass die Angaben auch auf dem Bestellschein – sofern ein solcher existiert – oder ansonsten auf jedem anderen dauerhaften Datenträger aufzuführen sind, der den Kauf belegt oder mit diesem einhergeht (Kassenbono o.ä.). Ein ausschließlicher Abdruck der Information auf der Produktverpackung dürfte demnach auch hier nicht ausreichend sein.

Pflicht zur Lieferung von Ersatzteilen

Gemäß Artikel L.111-3 Absatz 2 des Verbraucherschutzgesetzes sind die Hersteller und Importeure darüber hinaus verpflichtet, die notwendigen Ersatzteile während der von ihnen angegebenen Verfügbarkeitsdauer auf Anfrage hin innerhalb von zwei Monaten an gewerbliche Wiederverkäufer und Reparaturbetriebe zu liefern. Diese Pflicht besteht ausdrücklich auch gegenüber Unternehmen, die nicht Teil des Vertriebssystems des Herstellers sind („agrés ou non“). Da dies jedoch im Widerspruch zu Artikel L 442-6 6° des französischen Handelsgesetzbuchs steht, wonach die Verletzung eines selektiven oder exklusiven Vertriebssystems eine Pflichtverletzung darstellt und als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 2 Mio. Euro bestraft wird, sieht die zuvor genannte Durchführungsverordnung nun vor, dass die bestehenden Wettbewerbsvorschriften zu selektiven und exklusiven Vertriebsnetzen von besagter Bestimmung zur Lieferpflicht unberührt bleiben.

Geltungsbereich

Gemäß der Durchführungsverordnung vom 09.12.2014 gelten die neuen Bestimmungen zur Informations- und Lieferpflicht betreffend Ersatzteile für all jene Produkte, die ab dem 01.03.2015 erstmals auf den französischen Markt gebracht werden.

Unklar bleibt jedoch vorerst, für welche Ersatzteile die neuen Pflichten genau gelten sollen. Denn Artikel L.111-3 sieht vor, dass die Informations- und Lieferpflicht nur für solche Ersatzteile gilt, die für den Gebrauch der Ware unverzichtbar (*indispensable*) sind. Da weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung die Frage beantworten, wann ein Ersatzteil für den Gebrauch der Ware unverzichtbar ist, bleibt die Abgrenzung den Gerichten überlassen.

**PRAXISTIPPS:**

Solange es zu der Frage, wann ein Ersatzteil für die Nutzung der Ware als „unabdingbar“ anzusehen ist keine gesicherte Rechtsprechung gibt, sollten die Hersteller die Informationen zur Ersatzteilversorgung sicherheitshalber für alle Ersatzteile angeben. Ähnliches gilt für die Frage, ob eine Angabe der Verfügbarkeitsfrist nur auf der Produktverpackung ausreicht. Solange diese Frage nicht gerichtlich geklärt ist, sollten die Hersteller die Information sicherheitshalber jedenfalls auch auf einem gesonderten Dokument erteilen.

Zu beachten ist, dass weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung eine Mindestdauer für die Ersatzteilversorgung vorsehen. Aus rechtlicher Sicht könnten sich die Hersteller und Importeure daher unseres Erachtens darauf beschränken, für die Ersatzteile eine Verfügbarkeitsfrist von null Tagen anzugeben.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-AllemandKühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS LYON STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES BORDEAUX

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.
Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.